

Ethische Grundsätze

Die folgenden ethischen Grundsätze gelten als Leitlinie und verbindlicher Mindeststandard für Haltung und Handeln der DGKOF-Mitglieder.

Alle DGKOF-Mitglieder verpflichten sich, beim eigenverantwortlichen Handeln diese Ethikrichtlinien einzuhalten. Auch alle anderen Personen, die mit KOF arbeiten, aber nicht Mitglied der DGKOF e.V. sind, sind explizit aufgefordert, diese Grundsätze und Richtlinien in der beraterischen, therapeutischen und supervisorischer Arbeit ebenso vollumfänglich und verbindlich umzusetzen. Die Einhaltung der Leitlinien geschieht ausschließlich in Eigenverantwortung.

Allgemeine ethische Grundsätze

Unsere Grundhaltung ist geprägt von einem humanistischen Weltbild; zentral sind dabei:

- Achtung der Würde und der Rechte eines jeden Menschen
- Respekt vor körperlicher und psychischer Integrität
- Anerkennung des individuellen Selbstbestimmungsrechts
- Transparenz und Partnerschaftlichkeit
- Einhaltung der UN-Kinderrechtskonvention
- Besondere Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit Minderjähriger
- Anerkennung der Eltern als Experten*innen für ihr Kind

Die ethischen Richtlinien dienen:

- dem Schutz von Klient*innen
- der Handlungsorientierung für die Mitglieder und alle anderen Personen, die mit KOF arbeiten
- der Information der Öffentlichkeit über Grundhaltung und berufsethische Standards, denen die Mitglieder verpflichtet sind
- als Grundlage für die Abklärung und Handhabung von Beschwerden.

Ethische Grundsätze regeln die Verpflichtungen zu

- Respekt
- Abstinenz
- Qualitätssicherung
- Information und Aufklärung
- Transparenz
- Schweigepflicht und Dokumentation
- Besondere Anforderungen durch den spezifischen Kontext
- Vorgehensweisen bei Beschwerden und Verstößen

Spezifische ethische Grundsätze

1. Respekt

Die Mitglieder der DGKOF e.V. respektieren jederzeit die Würde und Integrität der Klient*innen. Offenheit, Interesse und fachliches Handeln sind stets sicherzustellen unabhängig von Alter, Geschlecht, ethnischer Herkunft, Nationalität, Kultur, Status, sexueller Orientierung, Religion, physischem und intellektuellem Potential oder Lebensorientierung der Klient*innen.

2. Abstinenz

Die Mitglieder der DGKOF e.V. dürfen die Vertrauensbeziehungen zu den Klient*innen nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse missbrauchen. Sie dürfen nicht versuchen, aus der Arbeitsbeziehung persönliche oder wirtschaftliche Vorteile zu ziehen. Im Sinne dieses Abstinenzgebotes ist es insbesondere unzulässig, wenn ein Mitglied eigene emotionale, sexuelle, soziale oder finanzielle Bedürfnisse durch die Klient*in unter Ausnutzung der Arbeitsbeziehung befriedigen lässt. Ebenso dürfen keinerlei private, berufliche oder ökonomische Abhängigkeitsbeziehungen zwischen Mitglied und Klient*innen eingegangen werden. Dieses Verbot einer missbräuchlichen Ausnutzung der Vertrauensbeziehung zu den Klient*innen gilt auch nach Beendigung der Zusammenarbeit.

3. Qualitätssicherung

Es besteht die Verpflichtung zur kontinuierlichen angemessenen Qualitätssicherung. Die Mitglieder der DGKOF e.V. verpflichten sich demgemäß, die für ihre professionelle Tätigkeit erforderliche Kompetenz gemäß den Qualitätsstandards der DGKOF zu erwerben. Professionelle Haltung und

Handlungskompetenz sind durch regelmäßige Fortbildungen, Supervision und Intervention zu erhalten und fortlaufend weiter zu entwickeln.

Zur Sicherstellung der Handlungskompetenz sind die Mitglieder der DGKOF e.V. angehalten, sich im Rahmen einer angemessenen Selbstfürsorge nicht psychisch oder physisch zu überfordern.

Es besteht darüber hinaus die Verpflichtung, in Absprache mit den Klient*innen die Kompetenz und Ressourcen anderer geeigneter Fachleute mit einzubeziehen oder ggf. an diese weiter zu verweisen, wenn im Einzelfall externe Fähigkeiten oder Informationen erforderlich sind.

4. Information und Aufklärung

Klient*innen sind transparent, verständlich, umfänglich und klar zu informieren über Art, Umfang, Ablauf, Durchführung, Dokumentation und Umgang mit Videoaufzeichnungen. Ebenso explizit zu klären sind Rahmenbedingungen, ggf. das Honorar sowie die voraussichtliche Dauer der Beratung und/oder Therapie. Unter Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechts der Klient*innen und auf der Grundlage des informierten Einverständnisses sollen die Klient*innen ihre Einwilligung ohne Druck, schriftlich und widerrufbar erklären. Besonderer Sorgfalt bedarf dabei die gemeinsame Auftragsklärung und Zieldefinition mit den Klient*innen. Im Übrigen ist durch eine altersgemäße und dem Entwicklungsstand entsprechende Aufklärung durch das Mitglied der DGKOF e.V. und die Eltern auch die informierte Zustimmung der beteiligten Kinder einzuholen. Wird KOF im Rahmen von Begutachtungen eingesetzt, so ist hier das Transparenzgebot gegenüber den Klient*innen von besonderer Bedeutung.

5. Schweigepflicht und Dokumentation

Die Mitglieder der DGKOF e.V. sind verpflichtet zur angemessenen Dokumentation unter Wahrung der jeweils aktuellen gesetzlichen Datenschutzbedingungen und der entsprechenden fachlichen Standards. Alle Dokumente, die vertrauliche Informationen erhalten, sind vor dem unerlaubten Zugriff Dritter zu schützen. Verlangt im Einzelfall die Fragestellung oder Fallsituation die Weitergabe von Informationen an Dritte, so ist das im Voraus explizit mit den Klient*innen zu klären.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für wissenschaftliche Veröffentlichungen, Supervisionen und Interventionen – hierzu bedarf es der Information der Klient*innen sowie deren schriftlicher Einwilligung. Die vollumfängliche Anonymisierung ist zu gewährleisten.

Film- und Bildaufnahmen bedürfen darüber hinaus der ausdrücklichen Einwilligung; auch sind die Klient*innen über das Recht zu informieren, eine Löschung der Aufnahmen nach Beendigung der Zusammenarbeit zu verlangen.

6. Primat des Kindeswohls

Absolute Vorrangstellung hat für die Mitglieder der DGKOF e.V. die Sicherstellung des Kindeswohls und die Anerkennung der allgemeinen Kinderrechte. Bei jedem beraterisch-therapeutischen Vorgehen sind die Gewährleistung des Kindeswohls, der Schutz vor Kindeswohlgefährdung sowie die Berücksichtigung besonderer Schutzbedürftigkeit im Einzelfall grundlegend und handlungsleitend. Werden zu Beginn oder im Verlauf der Kooperation mit den Klient*innen Anhaltspunkte deutlich, die auf eine Gefährdung der gesunden physischen und psychischen Entwicklung des Kindes hinweisen, so sind im Rahmen des Auftrages entsprechende Hilfen zur Gefahrenabwendung anzubieten bzw. geeignete Schritte dazu einzuleiten.

7. Vorgehen bei Beschwerden und Verstößen

Beschwerden bei Verstößen gegen die ethischen Grundsätze können dem jeweiligen Vorstand der DGKOF e.V. mitgeteilt werden. Dort werden notwendige Maßnahmen zur Unterbindung in sachgerecht und mit größter Sorgfalt geprüft und bei Bedarf eingeleitet.

8. Beschluss und Gültigkeit der ethischen Richtlinien

Der Vorstand der DGKOF e.V. erarbeitet die ethischen Richtlinien und trägt Sorge für aktuell erforderliche Weiterentwicklungen. Über die vorliegenden Ethik-Richtlinien wurde vom Vorstand und den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung im November 2021 abgestimmt. Künftige Vorschläge zu Veränderungen oder Ergänzungen werden ebenfalls in der Mitgliederversammlung diskutiert und beschlossen.